

**Prüfungsordnung
für die Bachelorstudiengänge
der Staatlichen Studienakademie Thüringen
(BAPrÜfO)
vom 1. April 2009**

Aufgrund von § 14 und § 2 Abs. 4 des Thüringer Berufsakademiegesetzes (ThürBAG) vom 24. Juli 2006 (GVBl. S. 381) erlässt die Staatliche Studienakademie Thüringen folgende Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge. Die Studienkommissionen der Berufsakademien wurden nach § 23 Abs. 6 ThürBAG und das Kollegium nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürBAG vor Erlass der Prüfungsordnung beteiligt. Das Thüringer Kultusministerium hat die Prüfungsordnung mit Erlass vom 17. April 2009, Az.: 5531/44-BAPrÜfO genehmigt.

Inhaltsübersicht

**Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Regelstudienzeit, Studieninhalt und Studienaufbau
- § 4 Anrechnung von Studien-, Beschäftigungs- und Ausbildungszeiten sowie von Prüfungsleistungen
- § 5 Prüfungsleistungen
- § 6 Modulprüfungen, Bewertung der Prüfungsleistungen, Modulnote
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Nichtbestehen und Wiederholen von Prüfungen sowie Widerruf der Zulassung
- § 9 Prüfer, Gutachter und Prüfungskommissionen
- § 10 Prüfungsausschüsse
- § 11 Zeugnisse
- § 12 Einsicht in die Prüfungsakten

**Zweiter Abschnitt
Modulprüfungen der Theoriephasen**

- § 13 Art und Umfang der Prüfungsleistungen
- § 14 Prüfer

**Dritter Abschnitt
Modulprüfungen der Praxisphasen**

- § 15 Praxisprüfungen
- § 16 Projektarbeiten

Vierter Abschnitt Bachelorarbeit

- § 17 Zweck, Zulassung, Thema und Abgabefrist
- § 18 Bewertung und Wiederholung

Fünfter Abschnitt Staatliche Abschlüsse

- § 19 Abschlussbezeichnungen

Sechster Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 20 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Prüfungen
- § 21 Einziehen von Urkunden
- § 22 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 23 Gleichstellungsbestimmung
- § 24 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Ordnung regelt das Prüfungsverfahren in den Bachelorstudiengängen an der Staatlichen Studienakademie.

§ 2

Ziel des Studiums

(1) Der berufsqualifizierende Abschluss an der Staatlichen Studienakademie wird nach einem dreijährigen Studium erreicht. Jedes Studienjahr gliedert sich in zwei Semester.

(2) Die Bachelorprüfung führt als staatliches Prüfungsverfahren zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Durch die damit verbundenen Prüfungsleistungen soll festgestellt werden, ob der Studierende die Kenntnisse, Fähigkeiten, beruflichen Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die erforderlich sind, um in der Berufspraxis die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und übergreifende Probleme zu lösen.

§ 3

Regelstudienzeit, Studieninhalt und Studienaufbau

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt mit den integrierten praktischen Studienabschnitten sechs Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in jedem Semester in einen theoriebezogenen Studienabschnitt an der Staatlichen Studienakademie (Theoriephase) und einen in das Studium integrierten praktischen Studienabschnitt beim Praxispartner (Praxisphase).
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Die Studienangebote der Studiengänge in den Theorie- und Praxisphasen werden inhaltlich und zeitlich zu abgeschlossenen Lehr- und Lerneinheiten, den Modulen, zusammengefasst. Jedes Modul – mit Ausnahme fakultativer Zusatzmodule – schließt mit einer Modulprüfung ab, die studienbegleitend abgenommen wird. Aus der Bewertung der Modulprüfung ergibt sich die Modulnote.
- (4) Für Dauer und Inhalte der einzelnen Studienabschnitte sind die von der Staatlichen Studienakademie zu erlassenden Studienordnungen maßgebend. Die Studienordnungen regeln für alle Studiengänge mit ihren Studienrichtungen die jeweils vorgesehenen Module einschließlich ihres zeitlichen Umfangs, der zu erbringenden Prüfungsleistungen und der erreichbaren Leistungspunkte (ECTS-Punkte).

§ 4

Anrechnung von Studien-, Beschäftigungs- und Ausbildungszeiten sowie von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen eines Studiengangs der Staatlichen Studienakademie können für einen anderen Studiengang der Staatlichen Studienakademie angerechnet werden, wenn gleichwertige Studieninhalte vermittelt wurden.
- (2) Prüfungsleistungen an anderen Berufsakademien, Studienakademien oder Hochschulen können unter besonderer Berücksichtigung des dualen Charakters der Staatlichen Studienakademie ganz oder teilweise angerechnet werden, soweit ein gleichwertiges und für den jeweiligen Studiengang förderliches Studium vorliegt. Leistungspunkte und Noten von angerechneten Modulen akkreditierter Studiengänge werden übernommen.
- (3) Über die Anrechnung entscheidet auf Empfehlung des Studienrichtungsleiters der Direktor der Staatlichen Studienakademie oder ein von ihm beauftragter Leiter einer Studienabteilung.

§ 5

Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen werden erbracht als:
 1. Bachelorarbeit
Die Bachelorarbeit stellt eine größere schriftliche Ausarbeitung dar, in der der Studierende zeigen soll, dass er in der Lage ist, eine komplexe praxisbezogene Problemstellung selbstständig unter Anwendung praktischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten.

2. Klausurarbeit

Klausurarbeiten sind beaufsichtigte schriftliche Arbeiten. In einer Klausurarbeit soll der Studierende nachweisen, ob und in welchem Maße er den Lehrstoff des Fachgebietes verstanden hat. Dabei hat er mehrere Einzelaufgaben, Einzelfragen und/oder eine komplexe Aufgaben- bzw. Fragestellung, die durch den verantwortlichen Dozenten oder Lehrbeauftragten gestellt werden, in der festgelegten Zeit zu bearbeiten.

3. Konstruktionsentwurf

Ein Konstruktionsentwurf umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fachübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer und/oder produktionsorientierter Aspekte.

4. Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung wird als Prüfungsleistung erbracht

- a) in der zweiten Wiederholungsprüfung nach § 8 und
- b) in der Praxisprüfung nach § 15.

Die Prüfungsleistung besteht in der fachlich angemessenen Beantwortung von Fragen der Prüfer und/oder einem Vortrag zu einem vorgegebenen oder vom Studierenden selbst gewählten, fachlich einschlägigen Thema.

5. Programmentwurf

Ein Programmentwurf umfasst die Beschreibung und Abgrenzung einer Aufgabe, die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen, die Auswahl der geeigneten Methoden, die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache, das Testen und Überprüfen der Ergebnisse und die Programmdokumentation.

6. Projektarbeit

Projektarbeiten sind schriftliche Arbeiten zu praxisrelevanten Themen der Praxispartner, die während der Praxisphasen beim Praxispartner von den Studierenden erstellt und von fachlich geeigneten Vertretern des Praxispartners betreut werden. Das Nähere regelt § 16.

7. Seminararbeit

Eine Seminararbeit ist in Form eines Referats und/oder einer kleineren schriftlichen Ausarbeitung zu erstellen. Bei semesterübergreifenden Seminararbeiten muss vom Studierenden eine schriftliche Ausarbeitung erstellt werden.

8. Studienarbeit

Die Studienarbeit ist eine größere schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Sie soll die Entwicklung logisch und sachlich nachvollziehbarer Problemlösungen unter Zuhilfenahme geeigneter Literatur in formal und stilistisch überzeugender Darstellung aufzeigen. Sie ist bei der Staatlichen Studienakademie in zweifacher Ausfertigung als Ausdruck sowie zusätzlich in elektronischer Form auf einem Datenträger abzugeben.

(2) Die Dauer der einzelnen Klausurarbeiten ist in der jeweils geltenden Studienordnung verbindlich geregelt. Umfang, Dauer und/oder Bearbeitungszeitraum der übrigen Prüfungsleistungen nach Absatz 1 setzt – soweit nicht in dieser Prüfungsordnung selbst geregelt – der jeweilige Prüfer oder der Vorsitzende der Prüfungskommission nach Maßgabe der Studienordnung fest.

(3) Der Prüfungsumfang einer Klausurarbeit darf bis zu einem Drittel aus Multiple-Choice-Aufgaben bestehen.

§ 6

Modulprüfungen, Bewertung der Prüfungsleistungen, Modulnote

(1) Jedes Modul, in dem Leistungspunkte erworben werden können, muss durch den Studierenden durch die erfolgreiche Ablegung einer Modulprüfung abgeschlossen werden. In jeder Modulprüfung ist von dem Studierenden eine Prüfungsleistung nach § 5 Abs. 1 zu erbringen, wobei die Modulnote der Note der Prüfungsleistung entspricht. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist. Der Studierende erwirbt die Leistungspunkte für das Modul, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. Eine Prüfungsleistung ist erstmalig zum Prüfungstermin in dem Semester abzulegen, in dem die Ablegung der Prüfungsleistung laut Studienordnung für den Studiengang mit der vom Studierenden gewählten Studienrichtung vorgesehen ist. Der Studierende ist zu diesem Zeitpunkt für die Prüfungsleistung zugelassen und gilt als zu dem Prüfungstermin gemeldet.

(2) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

1,0 bis 1,5 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
1,6 bis 2,5 = gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung;
2,6 bis 3,5 = befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,6 bis 4,0 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
4,1 bis 5,0 = nicht ausreichend	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Wird eine Prüfungsleistung von einem einzigen Prüfer bewertet, so setzt dieser die Note der Prüfungsleistung fest. Wird eine Prüfungsleistung in Teilen von unterschiedlichen Prüfern bewertet, so vergibt jeder Prüfer für den von ihm bewerteten Teil eine eigene Teilnote; die Note der Prüfungsleistung bestimmt sich in diesem Fall aus dem – gegebenenfalls mit den vorgesehenen Bearbeitungszeiten der Teile gewichteten – arithmetischen Mittel der Teilnoten. Wird eine Prüfungsleistung als Ganzes von mehreren Prüfern gemeinsam bewertet, so vergibt jeder Prüfer eine eigene Note und die Note der Prüfungsleistung wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfer gebildet. Die Prüfer geben ihre Noten oder Teilnoten mit einer Dezimalstelle nach dem Komma an, weitere Dezimalstellen werden nicht berücksichtigt. Entsprechendes gilt für die Note einer Prüfungsleistung, die nach Satz 3 aus mehreren Noten oder nach Satz 2 aus mehreren Teilnoten gebildet wird.

(4) Für die Bachelorprüfung als Gesamtheit aller Modulprüfungen des jeweiligen Studiengangs wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten. Die Gewichtung der einzelnen Modulnote bei der Bildung der Gesamtnote entspricht dem Anteil der mit dem Modul erworbenen Leistungspunkte an den insgesamt erworbenen Leistungspunkten.

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt.

(6) Alle Modulnoten und die Gesamtnote werden mit der Notenbezeichnung und in der entsprechenden Ziffer angegeben.

(7) Zur Verbesserung der internationalen Anerkennung des Abschlusses wird die erreichte Gesamtnote zusätzlich in eine ECTS-Note umgewandelt und bescheinigt. Die Umrechnung erfolgt nach folgendem Schema:

Relatives Notensystem (Prozent der erfolgreich Studierenden, die die jeweilige ECTS-Note erreichten)	ECTS-Note
Die besten 10 %	A
Die nächsten 25 %	B
Die nächsten 30 %	C
Die nächsten 25 %	D
Die nächsten 10 %	E
-----	F/FX

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit der Note 5,0 („nicht ausreichend“) bewertet, wenn der Studierende zum Prüfungstermin nicht erscheint oder nach dem Beginn von der Prüfung zurücktritt, ohne dass dafür ein triftiger Grund vorliegt. Soweit für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ein Abgabetermin festgelegt ist, gilt die Prüfungsleistung als mit der Note 5,0 („nicht ausreichend“) bewertet, wenn der Studierende ohne triftigen Grund den Abgabetermin versäumt. Im Falle des Versäumnisses hat der Studierende dem Leiter der Studienabteilung unverzüglich schriftlich nachzuweisen, dass die Verhinderung aus nicht vom Studierenden zu vertretenden Gründen erfolgte. Im Falle einer Erkrankung oder einer sonstigen gesundheitlich bedingten Verhinderung hat der Studierende dem Leiter der Studienabteilung unverzüglich ein amtsärztliches Gutachten vorzulegen.

(2) Hat ein Studierender das Versäumnis oder den Rücktritt nach Absatz 1 nicht zu vertreten, so ist die Prüfungsleistung nachzuholen.

(3) Versucht der Studierende das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit der Note 5,0 („nicht ausreichend“) bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung vorläufig ausgeschlossen werden. Wird der Ausschluss von der Staatlichen Studienakademie bestätigt, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit der Note 5,0 („nicht ausreichend“) bewertet. Im Falle der Nichtbestätigung gilt der Prüfungsversuch als nicht angetreten; für die Nachholung der Prüfungsleistung gilt Absatz 4 Satz 2 entsprechend.

(4) Entscheidungen der Staatlichen Studienakademie nach Absatz 1 und Absatz 3 trifft der Direktor der Staatlichen Studienakademie oder ein von ihm beauftragter Leiter einer

Studienabteilung; sie sind dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Im Falle des Absatzes 2 setzt den Termin für die Nachholung einer Prüfungsleistung der Leiter der Studienabteilung im Benehmen mit dem verantwortlichen Prüfer und gegebenenfalls im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission fest. Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 8

Nichtbestehen und Wiederholen von Prüfungen sowie Widerruf der Zulassung

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden (erste Wiederholungsprüfung). Nachzuholende Prüfungen nach § 7 Absatz 2 und Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzulegen. Eine erste Wiederholungsprüfung ist artgleich im Hinblick auf die zu erbringende Prüfungsleistung zu derjenigen nicht bestandenen Prüfung zu gestalten, die die Wiederholungsprüfung begründet. Die Prüfungsaufgaben der ersten Wiederholungsprüfung werden aus dem Lehrinhalt des Moduls gestellt, auf welches sich die nicht bestandene Prüfung bezog. Besteht die Prüfungsleistung der ersten Wiederholungsprüfung in einer Prüfungsleistung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 oder 4, so wird der Zeitpunkt der Durchführung der ersten Wiederholungsprüfung durch die Staatliche Studienakademie bestimmt und dem Studierenden mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich mitgeteilt. Besteht die Prüfungsleistung der ersten Wiederholungsprüfung in einer Prüfungsleistung nach § 5 Abs. 1 Nr. 3, 5, 6, 7 oder 8, so wird der Zeitpunkt der Themen- oder Aufgabenstellung und der Bearbeitungszeitraum durch die Staatliche Studienakademie bestimmt. Die Note der ersten Wiederholungsprüfung ergibt die jeweilige Modulnote.

(2) In Abweichung von Absatz 1 Satz 1 kann bei Nichtbestehen einer ersten Wiederholungsprüfung eine zweite Wiederholungsprüfung abgelegt werden, wenn es sich bei der ersten Wiederholungsprüfung um die einzige nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung des betreffenden Semesters handelt und die Prüfungsleistung der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung eine Klausurarbeit ist. Die Prüfungsaufgaben einer zweiten Wiederholungsprüfung werden aus dem Lehrinhalt des Moduls gestellt, auf den sich die nicht bestandene Prüfung bezog. Die zweite Wiederholungsprüfung wird als mündliche Prüfung nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 a durchgeführt und entscheidet nur noch über die Modulnoten 4,0 („ausreichend“) oder 5,0 („nicht ausreichend“). Die zweite Wiederholungsprüfung führt der zuständige Studienrichtungsleiter mit mindestens einem fachlich geeigneten Dozenten oder Lehrbeauftragten durch; sie dauert mindestens 20 Minuten und soll 35 Minuten nicht überschreiten. Der Zeitpunkt der Durchführung der zweiten Wiederholungsprüfung wird durch die Staatliche Studienakademie bestimmt und dem Studierenden mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich mitgeteilt.

(3) Wird eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so ist gegenüber dem Studierenden die Zulassung zum Studium für den betreffenden Studiengang zum Ende des Monats zu widerrufen, in dem das Nichtbestehen festgestellt wurde. Der Studierende ist über den Widerruf der Zulassung durch die Staatliche Studienakademie unverzüglich zu unterrichten.

§ 9

Prüfer, Gutachter und Prüfungskommissionen

(1) Der Leiter der Studienabteilung bestellt die Prüfer, Gutachter sowie die Mitglieder der Prüfungskommissionen und deren Stellvertreter für seine Studienabteilung. Er benennt aus den Mitgliedern der jeweiligen Prüfungskommission einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er sorgt für die rechtzeitige Bekanntgabe der Namen.

(2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen und über einschlägige mehrjährige berufspraktische Erfahrung verfügen. Sind mehrere Prüfer zu bestellen, soll mindestens ein Prüfer eine einschlägige eigenverantwortliche Lehrtätigkeit an der Staatlichen Studienakademie ausgeübt haben.

(3) Die Prüfungskommissionen für die Praxisprüfungen nach § 15 bestehen jeweils aus mindestens drei Mitgliedern, von denen mindestens zwei Mitglieder Dozenten oder Lehrbeauftragte der Staatlichen Studienakademie sind und mindestens ein Mitglied Vertreter der Praxispartner ist. Der Vorsitzende muss Dozent der Staatlichen Studienakademie sein.

(4) Prüfer, Gutachter sowie die Mitglieder der Prüfungskommissionen und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Leiter der Studienabteilung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 10 Prüfungsausschüsse

(1) Der Direktor der Staatlichen Studienakademie beruft für jede Studienabteilung einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widersprüche von Studierenden und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den Koordinierungs- und Studienkommissionen über die Entwicklung der Prüfungen und des Prüfungswesens, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten gegenüber den Koordinierungs- und Studienkommissionen unter Beachtung des Datenschutzes offen.

(2) Jeder Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern und setzt sich zusammen aus

1. drei Dozenten der Studienabteilung,
2. drei Vertretern der Praxispartner und
3. einem Vertreter der Studierenden.

Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Stellvertreter benannt. Die Amtszeit der Mitglieder und deren Stellvertreter beträgt drei Jahre, die des Studierendenvertreters und seines Stellvertreters ein Jahr. Der Leiter der Studienabteilung kann an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Von diesen soll einer ein Dozent, der andere ein Vertreter der Praxispartner sein. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Im Einzelfall kann ein Beschluss im schriftlichen Umlauf getroffen werden, wenn dies durch die

Eilbedürftigkeit der Sache oder die offensichtliche Begründet- oder Unbegründetheit des Widerspruchs angezeigt ist.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben mit Ausnahme des Vertreters der Studierenden das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen oder Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 11 Zeugnisse

(1) Über die erbrachten Prüfungsleistungen erhält der Studierende nach jedem Semester eine Bescheinigung. Diese enthält die bisher erreichten Leistungspunkte und Noten.

(2) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. In ihm werden die Leistungspunkte und Noten der einzelnen Module, die Gesamtnote und die ECTS-Note der Bachelorprüfung sowie das Datum der zuletzt erbrachten Prüfungsleistung ausgewiesen. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit. Das Zeugnis wird vom Leiter der Studienrichtung und vom Leiter der Studienabteilung unterzeichnet. Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studierenden eine Urkunde über die Verleihung der Abschlussbezeichnung ausgehändigt. Die Urkunde, die das Datum der zuletzt erbrachten Prüfungsleistung trägt, wird vom Direktor der Staatlichen Studienakademie unterzeichnet und mit dem Siegel des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums versehen.

(3) Mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO in englischer und deutscher Sprache ausgestellt.

§ 12 Einsicht in die Prüfungsakten

Der Studierende kann Einsichtnahme in seine schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle beantragen. Der Antrag muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich beim Studienrichtungsleiter gestellt werden. Der Studienrichtungsleiter bestimmt den Zeitpunkt der Akteneinsicht sowie das Verfahren unter Beachtung des Datenschutzes.

Zweiter Abschnitt Modulprüfungen der Theoriephasen

§ 13 Art und Umfang der Prüfungsleistungen

Die in den Modulprüfungen der Theoriephasen zu erbringenden Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe der jeweils geltenden Studienordnung erbracht. Prüfungsleistungen in Modulen, in denen Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache durchgeführt werden, können in dieser Fremdsprache verlangt werden.

§ 14
Prüfer

- (1) Prüfungsaufgaben sollen vom fachlich zuständigen Dozenten oder Lehrbeauftragten gestellt und bewertet werden. § 8 Abs. 2 Satz 4 bleibt unberührt.
- (2) Bei Verhinderung des zuständigen Prüfers benennt der Direktor der Staatlichen Studienakademie oder ein von ihm beauftragter Leiter einer Studienabteilung einen anderen fachlich geeigneten Dozenten oder Lehrbeauftragten als Prüfer.

Dritter Abschnitt
Modulprüfungen der Praxisphasen

§ 15
Praxisprüfungen

- (1) Die Praxisprüfung wird als mündliche Prüfung nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 b erbracht. Praktische Aufgaben können Teil der Prüfung sein.
- (2) Praxisprüfungen beziehen sich vorwiegend auf die beim Praxispartner vermittelten Studieninhalte. Sie können sich auch auf Inhalte von in den Praxisphasen erbrachten, abgeschlossenen Prüfungsleistungen beziehen und daneben Themen zum Gegenstand haben, die für die betriebliche Praxis in vergleichbaren Ausbildungsstätten generell relevant sind.
- (3) Praxisprüfungen werden im vierten Semester und im sechsten Semester abgenommen. Sie dauern mindestens 30 Minuten und sollen 75 Minuten nicht überschreiten. Die Dauer der Praxisprüfung wird durch den zuständigen Studienrichtungsleiter bestimmt.
- (4) Praxisprüfungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Der Leiter der Studienabteilung ist berechtigt, an den Praxisprüfungen teilzunehmen.
- (5) Eine Praxisprüfung wird von der Prüfungskommission abgenommen. Prüfungsfragen, die sich auf geheim zu haltende Inhalte beziehen, sind unzulässig. Auf Wunsch des Studierenden begründet der Vorsitzende der Prüfungskommission die Bewertung der Praxisprüfung.
- (6) Über den Ablauf einer Praxisprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Besetzung der Prüfungskommission, der Name des geprüften Studierenden, die wesentlichen Prüfungsgegenstände und -ergebnisse sowie das Gesamtergebnis der Prüfung festgehalten werden. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen.
- (7) Der Zeitpunkt der Durchführung der jeweiligen Praxisprüfung wird durch die Staatliche Studienakademie bestimmt und dem Studierenden mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich mitgeteilt.

Projektarbeiten

- (1) Mit der Erstellung der Projektarbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er in der Lage ist, praxisrelevante Problemstellungen mit Hilfe seines in den Theorie- und Praxisphasen erworbenen Fachwissens selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Insgesamt sind vier Projektarbeiten zu erstellen, die erste in den Praxisphasen des ersten Studienjahres, die zweite in der Praxisphase des dritten Semesters, die dritte in der Praxisphase des vierten Semesters und die vierte in der Praxisphase des fünften Semesters. Den Umfang der Projektarbeiten regelt die Studienordnung.
- (3) Die Themenstellung der Projektarbeiten bis zum vierten Semester erfolgt durch den Praxispartner. Das Thema der Projektarbeit im fünften Semester wird vom Praxispartner vorgeschlagen und durch die Staatliche Studienakademie bestimmt.
- (4) Die Note der Projektarbeit wird durch die Staatliche Studienakademie auf Vorschlag des Praxispartners vergeben. Der Praxispartner muss seinen Notenvorschlag schriftlich begründen. Die Staatliche Studienakademie kann aus fachlichen Gründen eine andere als die vorgeschlagene Note vergeben.
- (5) In den Studienordnungen kann geregelt werden, dass die Projektarbeit im fünften Semester durch jeweils einen Betreuer des Praxispartners und der Staatlichen Studienakademie betreut wird. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Betreuer vergebenen Noten. Weichen die beiden Betreuer in ihrer Bewertung um mehr als eine Note voneinander ab, so wird von der Staatlichen Studienakademie ein weiterer Gutachter bestellt, der die Note festsetzt; die Noten der beiden Betreuer bilden die Grenzwerte.
- (6) Die jeweilige Projektarbeit ist von den Studierenden spätestens zu Beginn der anschließenden Theoriephase beim Betreuer des Praxispartners in einfacher Ausfertigung und bei der Staatlichen Studienakademie in einfacher Ausfertigung als Ausdruck sowie zusätzlich in elektronischer Form auf einem Datenträger abzugeben.
- (7) Die Betreuer der Projektarbeiten reichen spätestens vier Wochen nach dem jeweiligen Abgabetermin ihren begründeten Notenvorschlag bei der Staatlichen Studienakademie schriftlich ein.
- (8) Auf begründeten Antrag des Studierenden kann die Staatliche Studienakademie die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um einen Zeitraum von bis zu zwei Wochen verlängern. Zeiten der Nichtteilnahme am Studium, die nicht durch den Studierenden zu vertreten sind, bleiben dabei unberücksichtigt. Der Antrag ist vor Ablauf der Abgabefrist mit einer Stellungnahme des Praxispartners einzureichen.
- (9) Bei Abgabe der Projektarbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (10) Wird eine Projektarbeit nicht fristgerecht abgegeben, so gilt sie als mit der Modulnote 5,0 („nicht ausreichend“) bewertet.

Vierter Abschnitt Bachelorarbeit

§ 17

Zweck, Zulassung, Thema und Abgabefrist

(1) Mit der Bachelorarbeit soll der Studierende zeigen, dass er in der Lage ist, eine komplexe praxisbezogene Problemstellung selbstständig unter Anwendung praktischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten. Als Prüfungsleistung ist eine schriftliche Ausarbeitung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 zu erbringen, ihren Umfang regelt die geltende Studienordnung.

(2) Der Studierende kann mit dem Praxispartner abgestimmte Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit der Staatlichen Studienakademie unterbreiten. Ein Anspruch auf Berücksichtigung der Themenvorschläge besteht nicht. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Staatlichen Studienakademie im sechsten Semester ausgegeben. Gleichzeitig werden dem Studierenden der Gutachter der Staatlichen Studienakademie und der Betreuer des Praxispartners nach § 18 Absatz 1 benannt.

(3) Die Bachelorarbeit ist vom Studierenden spätestens drei Monate nach Vergabe des Themas gebunden, in vier maschinengeschriebenen Exemplaren sowie in elektronischer Form bei der Studienabteilung abzugeben.

(4) Auf begründeten Antrag des Studierenden kann die Staatliche Studienakademie die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um einen Zeitraum von bis zu vier Wochen verlängern. Zeiten der Nichtteilnahme am Studium, die nicht durch den Studierenden zu vertreten sind, bleiben dabei unberücksichtigt. Der Antrag ist vor Ablauf der Abgabefrist mit einer Stellungnahme des Praxispartners bei der Staatlichen Studienakademie einzureichen.

(5) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, so gilt sie als mit der Note 5,0 („nicht ausreichend“) bewertet.

§ 18

Bewertung und Wiederholung

(1) Die Bachelorarbeit wird von zwei Gutachtern bewertet, wobei einer der Gutachter der Betreuer der Bachelorarbeit ist. Einer der Gutachter muss die Einstellungsvoraussetzungen als Dozent nach § 18 Abs. 1 ThürBAG erfüllen. Der Betreuer ist vom Praxispartner zu benennen. Die Bewertung erfolgt jeweils in einem schriftlichen Gutachten.

(2) Die Note für die Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten der Gutachter gebildet. Bei unterschiedlicher Bewertung durch die beiden Erstgutachter

um mehr als eine Note wird ein Zweitgutachter von der zuständigen Prüfungskommission bestellt, der die Note festsetzt; die Noten der beiden Erstgutachter bilden die Grenzwerte.

(3) Hat der Studierende bei der Bachelorarbeit die Note „nicht ausreichend“ erzielt, so kann die Bachelorarbeit einmal mit einem anderen Bearbeitungsthema wiederholt werden. Der Zeitpunkt der betreffenden Themenstellung wird von der Staatlichen Studienakademie bestimmt. Die bei der Wiederholung erzielte Note ergibt die Note der Bachelorarbeit. Ist die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden, so ist gegenüber dem Studierenden die Zulassung zum Studium für den betreffenden Studiengang zum Ende des Monats zu widerrufen, in dem das Nichtbestehen festgestellt wurde.

Fünfter Abschnitt Staatliche Abschlüsse

§ 19 Abschlussbezeichnungen

Nach erfolgreich bestandener Bachelorprüfung verleiht das Land

1. im Studienbereich Technik für die Studiengänge Elektrotechnik/Automatisierungstechnik, Engineering, Informations- und Kommunikationstechnologien sowie Praktische Informatik die Abschlussbezeichnung „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B.Eng.“,
2. im Studienbereich Wirtschaft für den Studiengang Betriebswirtschaft die Abschlussbezeichnung „Bachelor of Arts“, Kurzform „B.A.“, und für den Studiengang Wirtschaftsinformatik die Abschlussbezeichnung „Bachelor of Science“, Kurzform „B.Sc.“ sowie
3. im Studienbereich Soziales für den Studiengang Soziale Arbeit die Abschlussbezeichnung „Bachelor of Arts“, Kurzform „B.A.“.

Sechster Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 20 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Prüfungen

Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann der Direktor der Staatlichen Studienakademie nachträglich, innerhalb von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses, die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ bewerten und die Bachelorprüfung als nicht bestanden erklären. Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 21 Einziehen von Urkunden

Wird das Nichtbestehen der Bachelorprüfung nach § 20 festgestellt, sind die verliehene Bachelorurkunde und das Zeugnis einzuziehen.

§ 22
Rechtsbehelfsbelehrung

Anfechtbare Entscheidungen der Staatlichen Studienakademie sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Studierenden mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 24
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt rückwirkend zum 1. April 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Staatlichen Studienakademie Thüringen vom 23. Juli 2008 zum 31. März 2009 außer Kraft.

Gera, den

Prof. Dr. rer. pol. habil. Burkhard Utecht
Direktor der Staatlichen Studienakademie Thüringen